

BGE 74 IV 139

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_IV_139

FR: ATF 74 IV 139

IT: DTF 74 IV 139

Volltext

138 Stra.fgesetzbv.ch. No 36. Täters· stützen und dem Sinn und Geist des Gesetzes, dem Grundgedanken der Einrichtung des bedingten Straf- vollzuges nicht widersprechen, der dahin geht, den Täter schon durch die in der ausgesprochenen Strafe liegende Warnung zu bessern, wenn dafür begründete Aussicht besteht und er diese Behandlung nach seiner Persönlich- · keit verdient (BGE 73 IV 77, 84). 2. - Die fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs und die fahrlässige Tötung sind im vorliegenden Falle darauf zurückzuführen, dass der Beschwerdeführer in einem Zustande, der als starke Angetrunkenheit, wenn nicht sogar als leichte~ Rausch zu bezeichnen ist, ein Motorfahrzeug geführt hat. Dieses Verhalten zeugt von einer solchen Hemmungs- und Skrupellosigkeit des Be- schwerdeführers, dass er den bedingten Aufschub der Strafe nicht verdient. Wohl hat gerade der Alkohol die Hemmungen vermindert. Das wusste der Beschwerde- führer aber, wie ihm auch selbstverständlich bekannt war, dass ein Angetrunkenener seine Fähigkeiten zur Beherr- schung des Fahrzeuges überschätzt, anders ausgedrückt, dass das Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustande die anderen Strassenbenützer in hohem Masse gefährdet. Er hätte, wenn er nicht auf die Führung seines Wagens verzichten wollte, weniger oder keinen Alkohol trinken sollen. Durch sein Verhalten haj; er auf Leben und Gesundheit anderer so wenig Rücksicht genommen dass es dem Sinn und Geiste des Gesetzes nicht wider- spricht, ihn durch eine unbedingt vollziehbare Strafe an . seine Pflicht zu erinnern, zumal eine solche Strafe, was nebenbei mitberücksichtigt werden darf (BGE 73 IV 80), durch Abschreckung auch allgemein das Verantwortungs- gefühl der Motorfahrzeugführer stärken kann. 3. - Bleibt die Verweigerung des bedingten Strafvoll- zuges somit im Rahmen des Ermessens, das dem Richter nach Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zusteht, so kommt nichts darauf an, ob die Vorinstanz den zweiten Absatz von Art. 41 Ziff. 1 richtig ausgelegt hat, d. h. ob Vorleben und Strafgesetzbuch. No 37. 139 Charakter des Beschwerdeführers, wie sie sich aus der Vorstrafe wegen Drohung, dem Verhalten im Prozesse N. und im vorliegenden Prozesse sowie aus dem Fahren in angetrunkenem Zustande ergeben, die Erwartung nicht rechtfertigen, dass der Beschwerdeführer sich durch eine bedingt vollziehbare _Strafe von weiteren Vergehen und Verbrechen abhalten liesse. Demnach erkennt der Kassationslwf : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. 37. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 8. Oktober UM8 i. S. Cottinelll gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden. 1. Art. 154 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Gewerbsmässigkeit des Inverkehr- bringens gefälschter Ware (Erw. 2). 2. Art. 48 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Gewinnsucht (Erw. 3). . 3. Art. 48 Ziff. 2 StGB. Wie ist die Busse für eine gewerbsmässig begangene Tat zu bemessen? (Erw. 4). Grundsätze für die Berechnung des aus dem Vergehen gezogenen Gewinnes (Erw. 5). 4. Art. 269 Abs. 1 BStP. «In dubio 'fYI'O reo » ist kein Satz des eidgenössischen Rechts (Erw. 5 Abs. 1). 1. Art. 164 eh. 1 al. 2 OP. Faire metier de la mise en circulation de marchandises falsifiees (consid. 2). · 2. Art. 48 eh. 1 al. 2 OP. Cupidite (consid. 3). . 3. Art. 48 eh. 2 OP. Comment fixer l'amende lorsque

l'auteur fait metier de l'infraction ? (consid. 4). Principes applicables au cascul du ge.in tire de l'infraction (consid. 5). 4. Art. 269 al. 1 PPF. Le principe «in dubio pro reo » ne constitue pas une regle du droit fäderal (consid. 5 al. 1). 1. Art. 154 cifra 1 op. 2 OP. Mettere in circolazione per mestiere merci contraffatte (consid. 2) . 2. Art. 48 cijra 1 op. 2 OP. Fine di lucro (consid. 3). , 3. Art. 48 cifra 2 OP. Commisurazione della. ~ul~ _quan~o l ~tore fa mestiere dell'infrazione (consid. 4). Princ1p1 apphcabih pe1 caJcolo del profitto procurato dall'infrazione (consid. 5). . 4. Art. 269 cp. 1 PPF. Il principio «in dubio. 'JYI'O reo » non costl- tuisce una regola del diritto federale (consld. 5 cp. 1). A. - Da während des zweiten Weltkrieges die Einfuhr von Veltliner Wein immer schwieriger wurde, mischte Paul Cottinelli als kaufmännischer und technischer Leiter der A.-G. J. Cottinelli in Chur solchen Wein mit billigeren 140 Strafgeetzlluch. No 37. anderen Sorten, namentlich italienischen, spanischen und französischen Ursprungs, und brachte das Gemisch als erstklassigen Veltliner in den Handel. Er wollte dadurch nicht nur den Rückgang des Geschäftsumsatzes vermeiden sondern den Kundenkreis unter Ausnützung der Lage, ~ der sich die Konkurrenten befanden, dauernd vergrössern. Wenn man die am 1. Juli 1941 vorhanden gewesenen 24~ ~8 l, die im Inventar als Veltliner ve~ichnet, in Will'klichkeit aber bereits verschnitten waren. als Veltliner in die Rechnung einsetzt, hat Cottinelli in der Zeit vom 1. Juli 1941 bis .26. März 1946 insgesamt 935 852 l Veltli- ner _(46, 76 %) mit 1 228 075 l anderen Weinen (53,24 %) gellll8cht und das Gemisch als Veltliner verkauft. Im Ge- schäftsjahr vom 1. Juli 1941 bis 30. Juni 1942 setzte er dem Veltliner, gen Eingangsbestand an verschnittenem Wein inbegriffen, 26,47 % anderen Wein zu, im Geschäftsjahr 1942/43 45,06 %, im Geschäftsjahr 1943/44 58,02 o/c, im Geschäftsjahr 1944/45 58,53 % und vom 1. Juli 194~ bis 26. März 1946 86,48 %. Den Veltliner kaufte Cottinelli durchschnittlich für Fr. 2,504 je Liter ein, den anderen Wein durchschnittlich für Fr. 1,633. Aus dem Gemisch löste er durchschnittlich Fr. 2,214 je Liter. Sein Vorgehen erlaubte ihm, den Kundenkreis tatsächlich erheblich zu erweitern u~d den Geschäftsumsatz um mehr als das Dop- pel~ zu steigern. Aufgedeckt .wurden die Fälschungen im März 1 946 durch die Betriebskontrolle der eidgenössischen Weinhandelskommission v.nd des kantonalen chemischen Laboratoriums. B. - Das Kreisgericht Chur sprach Cottinelli am 17. Januar 1948 des gewerbsmässigen Inverkehrbringens gefälsc~ter .Ware (Art. 154 Ziff. 1 Abs. 2 StGB } schuldig, verurteilte ihn zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bedingt vollziehbar mit einer Probezeit von drei Jahren' so~e zu einer Busse von Fr. 50 000.- und verfügte di~ Veröffentlichung des Urteilsspruchs auf Kosten des Ange- klagten im Amtsblatt des Kantons Graubünden. Die Staatsanwaltschaft erhob Beschwerde an den Aus- c . _, Strafgesetzbuch. No 37, schuss des Kantonsgerichtes mit dem Antrag, die Busse sei angemessen zu erhöhen. Der Angeklagte schloss sfoh der Beschwerde an, in dem er beantragte, die Tat sei nicht als gewerbsmässige zu würdigen, Freiheitsstrafe und Busse seien angemessen herabzusetzen, die Bewährungsfrist auf zwei Jahre zu bemessen und von der Veröffentlichung des Urteils Umgang zu nehmen. Der A~chuss des Kantonsgerichtes hiess durch Urteil vom 30. April 1948 die Beschwerde der Staatsanwaltschaft dahin gut, dass er die Busse auf Fr. 200 000.- erhöhte. Die Anschlussbeschwerde wies er ab. 0. - Cottinelli ficht das Urteil .der oberen Instanz mit der Nichtigkeitsbeschwerde an. Er beantragt, es sei auf- zuheben und die Vorinstanz zu verhalten, die Beschwerde der Staatsanwaltschaft abzuweisen und seine Anschluss- beschwerde gutzuheissen. D. - Die, Staatsanwaltschaft beantragt, die Nichtig- keitsbeschwerde sei abzuweisen. Der Ka8sati > folgenden Inhalts : -.. Strafgesetzbuch. No 38. 147 •Seit Jahren bestehende, gut eingeführte Wein- und Spi- rituosenfirma in bedeutender Stadt der Nordostschweiz sucht zur

Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes und zur -Vermehrung der Umlaufmittel einen Mitarbeiter mit einer Kapitaleinlage von Fr. 30/50 000.-. Das Geschäft besteht in Form einer Aktiengesellschaft, und zwar seit ca. 8 Jahren. Das Aktienkapital beträgt Fr. 50 000.- und ist voll einbezahlt. Das Kapital ist in wenigen Händen. Die Leitung besorgen tüchtige und anerkannte Fachleute. Die Umsätze der Firma betragen jährlich ca. Fr. 300 000.-. Der Umsatz ist stets im Steigen begriffen, was vermehrtes Kapital erfordert. Die Reisetätigkeit wird von 3 Reisenden besorgt. Alte, gute und zahlungsfähige Kundschaft ist vorhanden. Die Kundschaft vergrößert sich ständig, da die Firma dazu übergegangen ist, die Grossisten zu beliefern. Es werden sehr viele Schweizer Weine und Spirituosen geführt und auch verschiedene ausländische Spezialitäten, welche man dank der guten Beziehungen noch immer hereinbringen kann. Gesucht wird ein aktiver und tüchtiger Kaufmann für den Innen- und teilweise auch für den Aussendienst; gute Salarierung und Beteiligung am Reingewinn wird zugesichert. Auch stilles Kapital würde hereingenommen, bei guter Verzinsung und Beteiligung am Reingewinn ev. Umsatzbonifikation. Bilanzen und Angaben über die Umsätze stehen ernsthaften Herren jederzeit zur Verfügung. Schulden hat die Firma ausser den üblichen Warenkreditoren keine. » Als der aus Rumänien zurückgekehrte Kaufmann Bruno Flad im Jahre 1944 durch ein Zeitungsinserat die nutzbringende Anlage seines Geldes anbot, meldete sich die Immobilien- und Kapital A.G., gab ihm eine Abschrift des Exposés, unter Weglassung des Datums, und benachrichtigte die Hawag A.G. In deren Namen schrieb Henri Levy dem Flad am 12. Juni 1944, die Immobilien- und Kapital A.G. teile mit, dass sich Flad an einer gut eingeführten, seriösen Firma aktiv zu beteiligen wünsche. Levy schlug eine Besprechung vor. Eine solche kam noch im Juni zustande, und am 5. Juli 1944 trafen sich Levy und Flad zum zweitenmal. Letzterer nahm auf die Abschrift des Exposés Bezug, die er zur Hand hatte. Levy erklärte, es stimme, weil es älteren Datums sei, nicht mehr in allen Teilen, der Jahresumsatz der Hawag A.G. sei nämlich auf Fr. 600 000.- bis 700 000.- angestiegen. Obschon ihm der übrige Inhalt des Schriftstückes im wesentlichen noch gegenwärtig war, verschwieg er

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.